1/63c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
12. August 1949. Nr. 3003.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den abgeänderten Bebauungsplan Hermesbühlstrasse mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte, gemäss Amtsblatt Nr. 12 vom 25. März 1949, in der Zeit vom 26. 3. - 25.4.1949. Die dagegen eingereichten Einsprachen wurden vom Einwohnergemeinderat unterm 23. Juni 1949 entschieden und der abgeänderte Plan mehrheitlich gutgeheissen. Innert nützlicher Frist gingen keine Rekurse ein; es darf daher angenommen werden, die seinerzeitigen Einsprecher hätten sich den vom Einwohnergemeinderat gefällten Entscheiden gefügt und es dürften genannte Einsprachen als gütlich erledigt abgeschrieben werden.

Der abgeänderte Plan gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 23. Juni 1949 erneut abgeänderten speziellen Bebauungsplan Hermesbühlstrasse wird die Genehmigung erteilt.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1100 vom 29. Februar 1944 genehmigte spezielle Bebauungsplan der Hermesbühlstrasse wird aufgehoben.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 25.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total:	Fr. 39.--	(Staatskanzlei Nr. 580) P.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (2).
Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.
Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.
Amtsblatt (Dispositiv).

6658 - 80000